

Der Vorsitzende
der Gemeindevertretung

34320 Söhrewald, 24.10.2019
Schulstraße 8

Einladung

zur 29. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung

am 30.10.2019, 20:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Eiterhagen

Tagesordnung:

1. Bericht des Gemeindevorstandes
2. Anfragen UNS-Fraktion
 - 2.1. Anfrage: "Status der offenen Jahresabschlüsse?" 0193/2019
 - 2.2. Anfrage: "Wie ist der aktuelle Stand der Kassenkredite per Ultimo 30.06.2019?" 0194/2019
3. Aufhebung Straßenbeitragssatzung 0175/2019
4. IKZ Standesamt 0174/2019

gez.
Peter Harz
Vorsitzender

Für die Richtigkeit:
Pia Hildebrand, Verwaltungsangestellte

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0193/2019



Abteilung: UNS Fraktion	Datum: 24.10.2019
Bearbeiter: Jörg Braunisch	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	30.10.2019	Kenntnisnahme

Anfrage: "Status der offenen Jahresabschlüsse?"

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist der Anlage zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Anfrage wird mündlich in der Sitzung beantwortet.

Anlage/n:

2019-09-04-Anfrage-Jahresabschlüsse

Gemeinde Söhrewald
- Der Gemeindevorstand -
und an den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Peter Harz
Schulstraße 8
34320 Söhrewald



Anfrage „Status der offenen Jahresabschlüsse?“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UNS-Fraktion in der Gemeindevertretung Söhrewald bittet darum, die Anfrage „Status der offenen Jahresabschlüsse?“ auf die nächste Tagesordnung der Gemeindevertretungssitzung am 18.09.2019 aufzunehmen

Anfrage:

Wie ist der aktuelle Status der offenen Jahresabschlüsse? –
Nur wenn diese vorliegen, kann der Haushalt 2019 genehmigt werden.

Freundliche Grüße

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0194/2019



Abteilung: UNS Fraktion	Datum: 24.10.2019
Bearbeiter: Julia Klaus	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	30.10.2019	Kenntnisnahme

Anfrage: "Wie ist der aktuelle Stand der Kassenkredite per Ultimo 30.06.2019?"

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist der Anlage zu entnehmen.

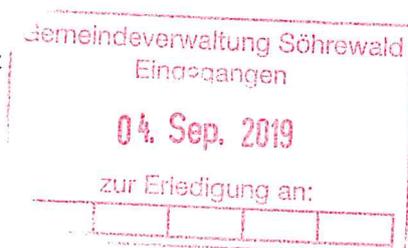
Beschlussvorschlag:

Die Anfrage wird mündlich in der Sitzung beantwortet.

Anlage/n:

2019-09-04-Anfrage-Kassenkredite

Gemeinde Söhrewald
- Der Gemeindevorstand -
und an den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Peter Harz
Schulstraße 8
34320 Söhrewald



Anfrage **„Wie ist der aktuelle Stand der Kassenkredite per Ultimo 30.06.2019?“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UNS-Fraktion in der Gemeindevertretung Söhrewald bittet darum, die Anfrage „Wie ist der aktuelle Stand der Kassenkredite per Ultimo 30.06.2019?“ auf die nächste Tagesordnung der Gemeindevertretungssitzung am 18.09.2019 aufzunehmen

Anfrage:

Wie hoch ist der Ultimobestand der Kassenkredite der Gemeinde Söhrewald per 30.06.2019?
Bei einem abweichenden Stichtag gilt die Anfrage als nicht beantwortet.

Freundliche Grüße

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0175/2019



Abteilung: Bürgermeister	Datum: 10.09.2019
Bearbeiter: Michael Steisel	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	15.10.2019	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2019	Vorberatung
Gemeindevertretung	30.10.2019	Entscheidung

Aufhebung Straßenbeitragssatzung

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald hat in ihrer Sitzung am 21. August den Gemeindevorstand beauftragt, den Entwurf einer Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge vorzulegen.

Mit gleichem Beschluss wurde die Abschaffung der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Söhrewald beschlossen. Diese Möglichkeit, anstelle einmaliger Beiträge wiederkehrende Straßenbeiträge zu erheben, wurde in Hessen zum 1. Januar 2013 geschaffen.

Als ersten Schritt legt der Gemeindevorstand den Beschluss zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung vor.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald beschließt die als Anlage beigefügte Aufhebungssatzung zu Straßenbeitragssatzung.

Anlage/n:

631_2019_10_Aufhebungssatzung zur Straßenbeitragssatzung

Auf Grund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit den §§ 1 bis 5a und 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald in ihrer Sitzung am 30. Oktober 2019 die folgende:

AUFHEBUNGSSATZUNG ZUR STRASSENBEITRAGSSATZUNG

beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Söhrewald vom 09. Juli 2003 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Söhrewald tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Söhrewald, den 30. Oktober 2019

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Söhrewald

Steisel
Bürgermeister

Bescheinigung

Vorstehende Aufhebungssatzung zu Straßenbeitragssatzung wurde im Söhrewaldboten Nr. vom 01.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Söhrewald, den __.__.2019

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Söhrewald

Steisel
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0174/2019



Abteilung: Bürgermeister	Datum: 09.09.2019
Bearbeiter: Michael Steisel	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	01.10.2019	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2019	Vorberatung
Gemeindevertretung	30.10.2019	Entscheidung

IKZ Standesamt

Sachverhalt:

Vereinbarung über die Zusammenlegung der Standesämter im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal und Söhrewald

In den Kommunen des Kasseler Ostens wird, wie auch in vielen anderen Kommunen in Hessen und Deutschland, intensiv über die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit nachgedacht. Die Gründe liegen zum einen im finanziellen Bereich, zum anderen aber oft auch in der Bestrebung, eine komplexe Aufgabe rechtssicher und qualitativ hochwertig zu erledigen, wie im Bereich des Standesamtes. Leider können keine Fördermittel mehr beim Land Hessen für die Zusammenlegung von Standesämtern beantragt werden.

Im Mai 2019 haben die Bürgermeister der Gemeinden Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal und Söhrewald über eine Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Standesämter beraten und beabsichtigen, die Gründung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes mit Amtssitz in Niestetal wohlwollend zu prüfen. Als Grundlage wurde der als Anlage beigefügte Entwurf ausgearbeitet. Diese Vereinbarung hat die Qualität einer Absichtserklärung mit dem Ziel eines noch zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes. In diesem noch zu schließenden Vertrag werden sämtliche Einzelheiten geregelt und in den Gemeindevertretungen der beteiligten Kommunen zu gegebener Zeit behandelt.

Es ist beabsichtigt, dass im Falle einer Zusammenlegung alle den jeweiligen Standesämtern obliegenden Aufgaben zukünftig nur noch durch die Gemeinde Niestetal wahrgenommen

werden. Die Gründung des neuen einheitlichen Standesamtsbezirkes mit Amtssitz in Niestetal ist zum 1. Januar 2021 angedacht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Söhrewald schließt mit den Gemeinden *Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste und Niestetal* zum 1. Oktober 2019 eine Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Standesamt.

Die interkommunale Zusammenarbeit kommt dann zustande, wenn alle beteiligten Kommunen die Vereinbarung beschlossen haben.

Der Gemeindevorstand wird mit den notwendigen Vorarbeiten und dem Abschluss der Vereinbarung beauftragt.

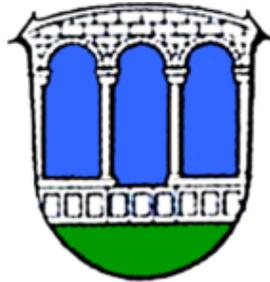
Anlage/n:

2019-08-09 Entwurf Vorvereinbarung IKZ

Interkommunale Zusammenarbeit im Kasseler Osten



Helsa



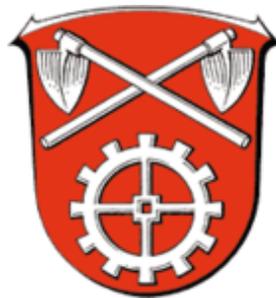
Kaufungen



Lohfelden



Nieste



Niestetal



Söhrewald

**Vereinbarung über die interkommunale
Zusammenarbeit der Standesämter der Gemeinden
Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal und
Söhrewald**



Vereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Helsa**, Berliner Straße 20, 34298 Helsa,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Tilo Kütke und Frau Erste Beigeordnete Ute Wolfram-Liese,

der **Gemeinde Kaufungen**, Leipziger Straße 463, 34260 Kaufungen,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Armin Ross und Frau Erste Beigeordnete Doris Bischoff,

der **Gemeinde Lohfelden**, Lange Straße 20, 34253 Lohfelden,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Uwe Jäger und Herrn Ersten Beigeordneten Norbert Thiele,

der **Gemeinde Nieste**, Wilhelm-Heitmann-Platz 3, 34329 Nieste,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Edgar Paul und Herrn Ersten Beigeordneten Jürgen Ewig,

der **Gemeinde Niestetal**, Heiligenröder Straße 70, 34266 Niestetal,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Marcel Brückmann und Herrn Ersten Beigeordneten Werner
Nicolaus,

die **Gemeinde Söhrewald**, Schulstraße 8, 34320 Söhrewald, vertreten durch den
Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald, dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Michael Steisel und Herrn Ersten Beigeordneten Dieter Zinke

-nachfolgend Vertragspartner genannt-

Präambel

Diese Vereinbarung hat die Qualität einer Absichtserklärung mit dem Ziel einer noch zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Gründung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes. In diesem noch zu schließenden Vertrag werden sämtliche Einzelheiten geregelt.

Durch die Errichtung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes sollen die komplexen standesamtlichen Tätigkeiten effektiver, rechtssicherer und qualitativ hochwertiger zu bearbeiten sein.

§ 1

Beteiligte

Vertragspartner der Vereinbarung sind die diese Vereinbarung unterzeichnenden kommunalen Gebietskörperschaften.

§ 2

Inhalt / Aufgaben

(1) Durch diese Vereinbarung zur Kooperation im Standesamt verpflichten sich alle Vertragspartner, die Zusammenlegung ihrer standesamtlichen Aufgaben durch die Gründung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes zu prüfen.

(2) Die Zusammenlegung wird zum 1. Januar 2021 mit Amtssitz in Niestetal angestrebt.

(3) Die Gemeinde Niestetal verpflichtet sich, als zukünftiger Amtssitz des einheitlichen Standesamtsbezirkes die Nacherfassung der Personenstandseinträge der Jahre 1972 bis 2008 des Standesamtes Niestetal bis zum 31. Dezember 2020 durchzuführen. Die hierfür anfallenden Kosten sind von allen Vertragspartnern anteilig zu tragen, basierend auf den vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni des Vorjahres der beteiligten Kommunen.

§ 3

Beirat

Ein Beirat regelt bis zum Abschluss der Vereinbarung im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) alle mit der Ausführung dieser Vereinbarung verbundenen Angelegenheiten. Der Beirat besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und je einem Fachbereichsleiter/einer Fachbereichsleiterin der beteiligten Kommunen. Er tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.

§ 4

Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung tritt zum *1. Oktober 2019* in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Tritt eine Vertragspartei durch Kündigung aus der Vereinbarung aus, wird sie zwischen den übrigen Partnern fortgesetzt und bildet weiterhin die Grundlage für die interkommunale Zusammenarbeit.

§ 5

Verhalten der Mitgliedskommunen

Die Vertragspartner verpflichten sich, sich jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Zweck der Vereinbarung zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 6

Bedürfnis der Schriftform

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Sie sind nur im Einvernehmen aller Vertragspartner möglich.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in

rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem an Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.